

Ausschüttung und Verrechnung von Überschüssen nach § 16 unserer Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

Wir werden in Kürze erstmalig einen Überschuss gemäß § 16 unserer Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag ausschütten bzw. verrechnen. Diese Ausschüttung bzw. Verrechnung bezieht sich auf die Umlageperiode des Gaswirtschaftsjahres (GWJ) 2023/2024 (Oktober 2023 bis September 2024).

Die rechtliche Grundlage dieser Ausschüttung bzw. Verrechnung stellt § 16 unserer Bilanzkreisvertrag Geschäftsbedingungen für den dar. Hiernach Marktgebietsverantwortliche verpflichtet, einen in einer Umlageperiode erwirtschafteten Überschuss nach einem zweistufigem Verfahren auszuschütten bzw. zu verrechnen. In der Umlageperiode Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 ist im Marktgebiet Trading Hub Europe erstmalig ein solcher Überschuss im RLM-Bilanzierungsumlagekonto ausgeschüttet wird. Überschüsse SLPentstanden, der kurzfristig Bilanzierungsumlagekonto bzw. Konvertierungskonto sind nicht entstanden.

An wen wird ausgeschüttet?

Die Ausschüttung bzw. Verrechnung wird in § 16 unserer Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag beschrieben.

Zunächst erfolgt eine Ausschüttung an die in der Überschussperiode tätigen Bilanzkreisverantwortlichen bis maximal in Höhe der von ihnen in der Überschussperiode geleisteten RLM-Bilanzierungsumlage. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese an alle Bilanzkreisverantwortliche in Abhängigkeit ihrer bilanzrelevanten RLM-Menge in der Überschussperiode unter Berücksichtigung der Brennwertkorrektur ausgeschüttet.

Da in der potenziellen Überschussperiode die RLM Bilanzierungsumlage bei 0 lag, wird es eine Ausschüttung bzw. Verrechnung gemäß Stufe 2 geben. Die Ausschüttung wird die Zeitreihentypen RLMoT und RLMmT betreffen.

Anspruchsberechtigt sind Rechnungsbilanzkreisverantwortliche sowie Direktzahler die in der Überschussperioden einen gültigen Bilanzkreisvertrag besaßen und dieser bis zum Ausschüttungszeitpunkt nicht gekündigt wurde. Unterbilanzkreisverantwortliche haben keinen Anspruch auf Ausschüttung, denn sie sind weder wirtschaftlich noch rechtlich am Umlagesystem beteiligt und können deshalb auch nicht von einer Überschussausschüttung profitieren.

Was wird ausgeschüttet?

Die entsprechenden vertraglichen Regelungen finden sich in §16 Geschäftsbedingungen Bilanzkreisvertrag:



"[...] Wird in einer Umlageperiode ein Überschuss (=Überschussperiode) in dem RLM-Bilanzierungsumlagekonto erwirtschaftet, der unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers einen prognostizierten Fehlbetrag für die nächste Umlageperiode (= Folgeperiode) übersteigt, ist diese Differenz in zwei Stufen durch den Marktgebietsverantwortlichen für dieses Umlagekonto auszuschütten. Zunächst erfolgt eine Ausschüttung an die in der Überschussperiode tätigen Bilanzkreisverantwortlichen bis maximal in Höhe der von ihnen in der Überschussperiode geleisteten RLM-Bilanzierungsumlage. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese an alle Bilanzkreisverantwortliche in Abhängigkeit ihrer bilanzrelevanten RLM-Menge in der Überschussperiode unter Berücksichtigung der Brennwertkorrektur ausgeschüttet [...]."

Da die RLM-Bilanzierungsumlage in der Überschussperiode bei auf 0 EUR/MWh festgesetzt war, erfolgt die Ausschüttung bzw. Verrechnung des (nach Vorlage aller für die Überschussperiode vorliegenden finalen Daten) zu bestimmenden Überschusses nach Stufe 2 auf Basis eines ermittelten Preises in EUR/MWh auf die oben genannten Zeitreihentypen (RLMmT/RLMoT). Die übrigen Zeitreihentypen werden von diesem System nicht umfasst.

Welcher Betrag wird insgesamt ausgeschüttet?

Der Gesamtbetrag, der ausgeschüttet wird, kann erst nach Vorlage aller finalen Daten für die gesamte Überschussperiode final bestimmt werden.

Aktuell wird davon ausgegangen, dass insgesamt ein hoher 3-stelliger Millionenbetrag ausgeschüttet wird.

Wann wird ausgeschüttet?

Die Ausschüttung bzw. Verrechnung werden voraussichtlich im Februar 2025 durchgeführt.

Für die Ausschüttung ist es zwingend notwendig, alle finalen Daten für die gesamte Überschussperiode vorliegen zu haben (d.h. bspw. auch die Daten für die Netzkontoabrechnung).

Was gilt für Biogasbilanzkreise:

Eine Ausschüttung bzw. Verrechnung erfolgt sowohl an Erdgas- als auch an Biogas-Bilanzkreisverantwortliche. Eine Ausschüttung und Verrechnung an die Bilanzkreisverantwortlichen der Biogasbilanzkreise, die im Gaswirtschaftsjahr 2023/2024 bestanden, wird nach Abrechnung der Biogasbilanzkreise für den entsprechenden final vorliegenden Überschussbetrag Zeitraum sowie erfolgen. Die Biogasbilanzkreise entfallene Summen werden nach denselben Auslegungsgrundsätzen wie bei den Erdgasbilanzkreisen ermittelt.